



Bekanntmachung der Gemeinde Lindlar

Widmungsverfügung

1. Die Straßen

Straße	Gemarkung	Flur	Flurstück
Auf den Reieneichen	Lindlar	53	614, 900, 565, 816, 901
Birkenweg	Lindlar	53	609, 902

stehen im Eigentum der Gemeinde Lindlar und werden gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen als Gemeindestraßen dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Sie werden in die Unterhaltungspflicht der Gemeinde Lindlar übernommen. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Lindlar. Gemäß § 14 ist der Gebrauch der Straßen jedermann im Rahmen dieser Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet (Gemeingebräuch).

Die Straßen sind im Lageplan, der Bestandteil der Widmung ist, orange dargestellt.

2. Der Gehweg

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
Fußweg zwischen Birkenweg und Schwarzenbachstraße	Lindlar	52	444, 445

wird gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen als sonstige Gemeindestraßen beschränkt dem öffentlichen Verkehr gewidmet und in die Unterhaltungspflicht der Gemeinde Lindlar übernommen. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Lindlar. Der Benutzungskreis der öffentlichen Straße ist auf Fußgänger beschränkt.

Der Gehweg ist im Lageplan, der Bestandteil der Widmung ist, blau dargestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmungsverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Köln, Postfach 10 37 44, 50477 Köln einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes Köln, Appellhofplatz zu erklären. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten. Weiterhin sollen die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben, sowie diese Widmungsverfügung im Original oder in Abschrift beigefügt werden.

Zudem kann die Klage auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden (EGVP). Das elektronische

Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Weiterhin kann die Klage auch über einen zertifizierten DE-Mail-Zugang erhoben werden. Die DE-Mail-Adresse hierfür lautet: vg-koeln@egvp.de-mail.de.

Weitere Informationen zur Verwendung der elektronischen Klageerhebung erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de sowie unter www.egvp.de. Die Frist für die Klageerhebung wird nur dann gewahrt, wenn sie bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Verwaltungsgericht eingegangen ist. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Widmungsverfügung vom 20.11.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Lindlar, den 20.11.2025


Sven Engelmann
Bürgermeister

